

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
20 (1873)**

2 (9.1.1873)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-547360](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-547360)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr

1873. Donnerstag, 9. Januar. №. 2.

Bekanntmachungen.

1) In Gemäßheit der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868, sowie einer desfälligen Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 31. v. M. werden alle im Jahre 1853 geborenen Militairpflichtigen, die entweder

- a. in der hiesigen Gemeinde geboren sind, oder
- b. später die Gemeindeangehörigkeit hieselbst erlangt haben, oder
- c. ohne in hiesiger Gemeinde geboren oder gemeindeangehörig zu sein, als Dienstboten, Haus- oder Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgehilfen, Lehrburschen und Fabrikarbeiter zur Zeit in der hiesigen Gemeinde in der Lehre, im Dienste oder in Arbeit stehen, oder endlich als Gymnasiasten oder Zöglinge anderer Lehranstalten in hiesiger Gemeinde befindliche Unterrichtsanstalten besuchen,

hierdurch bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Nachtheile aufgefordert, sich in der Zeit vom

6. bis 15. Januar d. J.

und zwar die in hiesiger Gemeinde nicht Geborenen unter Vorzeigung eines ihnen vom Pfarrer kostenfrei zu ertheilenden Geburtscheins **auf dem Rathhause** zur Eintragung in die Stammrolle zu melden.

Sind Militairpflichtige in der Heimathsgemeinde nicht anwesend, so sind dieselben, wenn auch an einem anderen Orte gestellungspflichtig, durch ihre Angehörigen, Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren gleichfalls hier zur Stammrolle anzumelden.

Ebenso haben die in den vorhergehenden Jahren Militairpflichtigen, welche noch keine definitive Entscheidung über ihr Militairverhältniß erhalten haben, sich in derselben Zeit bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile auf

dem Rathhause unter Vorzeigung des empfangenen Loosungs- und Gestellungscheines zur Stammrolle anzumelden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1873, Januar 3.

1) Die zum Bau einer hiesigen Classe für die Heiligen-geistthorschule erforderlichen Lieferungen und Arbeiten, mit Ausnahme der bereits vorhandenen Steine und Dachpfannen, sollen im Wege der Submission im Ganzen ausverdingen werden. Hierauf bezügliche Offerten sind gegen den 20. d. M. versiegelt auf dem Rathhause abzugeben, woselbst auch Riß, Bestick und Bedingungen zur Einsicht ausliegen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1873, Januar 3.

Am Donnerstag, dem 16. d. M., Mittags 12 Uhr, soll der städtische Placken zwischen Rummelweg und Haarenmühle auf 3 Jahre zum Weiden öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Die Bedingungen liegen in der Magistrats-Registratur zur Einsicht aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1873, Januar 4.

Vertrag

zwischen dem Diakonissenhause Bethlehem und dem Curatorium des Elisabeth-Kinderkrankenhauses in Oldenburg.

1. Das Diakonissenhaus Bethlehem sendet zum 1. Juni 1872 zwei Diakonissen in das Elisabeth-Kinderkrankenhaus in Oldenburg, welche die Krankenpflege und die Haushaltung daselbst übernehmen, und deren eine als leitende Schwester die Leitung und Verantwortung hat.

2. Die Diakonissen übernehmen außer den gewöhnlichen Berrichtungen in der Krankenpflege, auch die kleinen chirurgischen Dienste bei den Kindern nach Verordnung des Arztes, dem sie in Bezug auf die Krankenpflege zu pünktlichem Gehorsam verpflichtet sind.

3. Sie suchen die Kinder, soviel deren körperlicher Zustand erlaubt, durch allerlei leichte Arbeiten, Gesang und Spiel, nützlich und angenehm zu unterhalten, durch kurze Uebungen im Lesen und Schreiben, und durch andere leichte Unterrichtsgegenstände, wo es nöthig ist, und so viel ihre Zeit erlaubt, auf ihre geistige Entwicklung wohlthätig einzuwirken, durch Erzählen von biblischen Geschichten und Anleitung zum kindlichen Beten das religiöse Gefühl derselben zu wecken und zu nähren.

4. Sie sorgen für Ordnung und Reinlichkeit in den Krankenzimmern und sämmtlichen ihnen überwiesenen Räumen

und werden ihnen zu den nothwendigen Dienstleistungen in der Küche und bei der Wäsche hinreichende Arbeitskräfte gegeben. Die ihnen hiezu überwiesenen Dienstmädchen oder sonstige Personen sind ihnen unbedingt untergeordnet, und können sie, wenn eine derselben sich unbrauchbar zeigen sollte, ihre Kündigung beim Curatorium beantragen.

5. Wenn die Zahl der Kranken so wächst, daß mehr Pflegekräfte nöthig werden, so wird das Curatorium eine dritte Schwester berufen, da es Grundsatz des Diakonissenhauses ist, daß die Schwestern nur unter sich, nicht mit anderweitigen Wärterinnen zusammen arbeiten.

6. Es wird ihnen bei ihrem Eintritt ein Inventarium über alle zum Hause gehörige Gegenstände als Meubel, Geräthe, Betten, Leinwand zc. eingehändigt und überwiesen, und so oft erneuert, als nothwendig ist.

7. Die Pfleglinge dürfen nur zu gewissen, vom Curatorium näher zu bestimmenden Tagen und Stunden von ihren Angehörigen besucht werden.

8. Das Curatorium zahlt an die Oberin für jede Diakonissin 60 \mathfrak{f} jährlich in vierteljährlichen Raten pränum.

Die Diakonissen dürfen von Niemand Gaben oder Geschenke für ihre eigene Person annehmen.

9. Die Diakonissen erhalten völlig freie Station, worin Heizung, Licht, Wäsche, ärztliche Behandlung und Arznei und im Fall des Sterbens ein anständiges Begräbniß begriffen ist.

10. Ein Jahr um das andere wird jeder Diakonissin ein Urlaub von 4—6 Wochen gewährt. Die Reisekosten vergütet der Vorstand jeder Schwester mit 10 \mathfrak{f} .

11. Die Diakonissen führen ihr Amt nach der ihnen vom Mutterhause ertheilten Instruktion, die dem Curatorium zur Einsicht mitgetheilt wird.

12. Sollte eine Diakonissin eine Zeitlang so krank oder dienstunfähig werden, daß eine Stellvertretung nöthig ist, so wird die Oberin auf Verlangen eine andere Diakonissin senden, für welche während dieser Stellvertretung das Gehalt wie für die andere Schwester und die Reisekosten hin und her gezahlt werden.

Die Reisekosten für die zum 1. Juni d. J. eintretende Diakonissin trägt das Curatorium.

13. Das Curatorium hat das Recht, den Vertrag ein Vierteljahr vorher, mit Angabe der Gründe aufzukündigen. Dasselbe Recht hat das Diakonissenhaus Bethlehem. Sodann behält sich die Oberin das Recht vor, in besonderen Fällen, ohne vorherige Kündigung, eine oder die andere Schwester zurückzurufen, hat aber dann zugleich mit der Rückberufung

derselben, eine andere passende Diakonissin an ihre Stelle zu senden. Die durch solchen Wechsel entstehenden Reisekosten fallen dem Diakonissenhause Bethlehem zu.

14. Die durch Alter oder Krankheit dienstunfähig gewordene Diakonissin kehrt ins Mutterhaus zurück. Dasselbe bleibt auch in der Ferne in steter Verbindung mit den ausgesandten Schwestern.

Vertrag

zwischen dem Diakonissenhause Bethlehem und dem Comite für die Diakonissensache in Oldenburg, wegen Sendung von zwei Diakonissen für die dortige Gemeindepflege.

1. Das Diakonissenhaus Bethlehem sendet zum ersten Juli 1871 zwei Diakonissen nach Oldenburg, welche die Pflege armer Kranker in der Gemeinde übernehmen, und deren eine als vorstehende Schwester die Leitung und Verantwortung hat.

2. Die Diakonissen besuchen die ihnen durch einen Geistlichen (jetzt der Herr Pastor Pralle) zugewiesenen Kranken, so oft sie es vermögen, suchen ihnen das zu ihrer Pflege und Erquickung Nöthige zu verschaffen, sorgen für Ordnung und Reinlichkeit, und übernehmen auch, wenn die Kräfte der Angehörigen dazu nicht ausreichen, einzelne Nachtwachen. Sie trachten danach, die Kranken durch Wort und Wandel auf das Eine, was Noth thut, hinzuweisen, und veranlassen, wenn sie bei den Kranken Verlangen nach geistlichen Zuspruch bemerken, daß ein Seelsorger sie besuche. Dem die Kranken behandelnden Arzte sind sie in seinen Anordnungen zum Gehorsam verpflichtet.

3. Die Diakonissen werden in einzelnen dringlichen Fällen auch bei wohlhabenden Familien Krankenpflege üben und Nachtwache übernehmen. Es darf aber nur dann geschehen, wenn die Pflege bei den armen Kranken dadurch nicht leidet, und muß es dem Ermessen der leitenden Schwester anheimgestellt sein, ob solche Privatpflegen zu übernehmen sind oder nicht.

4. Die Diakonissen erhalten eine geeignete passende Wohnung, aus Wohn- und Schlafstube bestehend, mit 2 vollständigen Betten, Commoden, Kleiderschrank und dem sonst nöthigen einfachen Mobiliar. Das Mittagessen wird den Schwestern aus einer Garlüche geschickt und muß es gut und nahrhaft sein. Caffee und Frühstück, Vesper und Abendbrot besorgen sich die Diakonissen selbst, und wird ihnen zu dem Zweck eine kleine Geldsumme gegeben, über deren Verwendung sie monatlich Rechnung ablegen. Die Wäsche wird ihnen von einer Wäscherin gewaschen. (Fortsetzung in der Beilage.)

(Fortsetzung.)

5. Der Verein zahlt an die Oberin für jede Diaconissin 60 *sch.* jährlich in vierteljährlichen Raten pränum. Die Diaconissen dürfen von Niemand Gaben oder Geschenke für ihre eigene Person annehmen.

6. Ein Jahr um das andere wird jeder Diaconissin ein Urlaub von 4—6 Wochen gewährt. Die Reisekosten vergütet der Verein mit 10 *sch.*

7. Die Diaconissen erhalten außer völlig freier Station auch in Krankheitsfällen ärztliche Behandlung und Arznei, und im Fall des Absterbens ein anständiges Begräbniß.

8. Die Diaconissen führen ihr Amt nach der ihnen vom Mutterhause ertheilten Instruction, die dem Verein zur Einsicht mitgetheilt wird.

9. Der Verein hat das Recht, den Vertrag ein Vierteljahr vorher mit Angabe der Gründe aufzukündigen.

Dasselbe Recht hat das Diaconissenhaus Bethlehem. Sodann behält sich die Oberin das Recht vor in besonderen Fällen, ohne vorherige Kündigung, eine oder die andere Schwester zurückzurufen, hat aber dann zugleich mit der Rückberufung derselben eine andere passende Diaconissin an ihre Stelle zu senden, und die Kosten der Hin- und Herreise zu tragen. Sollte eine der Diaconissen für eine Zeit lang so krank oder dienstunfähig werden, daß eine Stellvertretung nöthig ist, so wird die Oberin auf Verlangen eine andere Diaconissin senden, für welche während dieser Stellvertretung, das Gehalt wie für die andern Schwestern, und die Reisekosten hin und her gezahlt werden.

Die Reisekosten für die zum 1. Juli d. J. eintretenden Diaconissen trägt der Verein.

10. Die durch Alter oder Krankheit dienstunfähig gewordene Diaconissin kehrt ins Mutterhaus zurück. Dasselbe bleibt auch in der Ferne in steter Verbindung mit den ausgesandten Schwestern.

Vertrag,

abgeschlossen zwischen dem Curatorium des Elisabeth-Kinder-Krankenhauses in Oldenburg und dem Vorstande des Vereins für die Diaconissensache daselbst.

§ 1.

Das obengenannte Curatorium vermietet dem ebenfalls vorbenannten Vorstande eine Wohnung im Elisabeth-Kinder-Krankenhaus für die beiden zur Ausübung der Gemeinde- und Privatpflege hier verweilenden Diaconissen, bestehend in einem

Wohnzimmer nebst Schlafzimmer im oberen Stockwerk. Das Curatorium läßt die Reinigung und Heizung dieser Zimmer beschaffen und liefert das erforderliche Heizungs- und Beleuchtungs-Material.

§ 2.

Das Curatorium gewährt ferner den gedachten beiden Diakonissen die vollständige Verpflegung im Elisabeth-Kinder-Krankenhaus in gleicher Weise, wie die im Hause pflegenden Diakonissen sie genießen und wo möglich in Gemeinschaft mit diesen.

§ 3.

Der Vorstand liefert dagegen alle zur Möblirung des erwähnten Wohnzimmers und des Schlafzimmers erforderlichen Gegenstände mit Einschluß der Betten und der Bettwäsche.

Die Reinigung der Bett- und Leibwäsche der beiden Diakonissen wird vom Elisabeth-Kinderkrankenhaus beschafft.

§ 4.

Für Alles, was das Curatorium nach Maßgabe dieses Vertrages leistet, zahlt der Vorstand an die Casse des Elisabeth-Kinder-Krankenhauses eine jährliche Vergütung von 260 fl , vierteljährlich am 1. Juli, 1. October, 1. Januar und 1. April mit 65 fl zahlbar, am 1. Juli d. J. jedoch nur 26 $\frac{2}{3}$ fl , da die Diakonissen im Mai d. J. nur die Wohnung benutzt haben und von dem Curatorium noch nicht verpflegt worden sind.

§ 5.

Sollte eine oder die andere der beiden Diakonissen für die Gemeindepflege oder auch beide länger als 14 Tage abwesend sein und die Verpflegung im Kinder-Krankenhaus nicht genießen, so wird dafür ein Verhältnismäßiges in der nach § 4 zu gewährenden Vergütung in Abzug gebracht, mit der Bestimmung, daß für die Verpflegung der beiden Diakonissen monatlich 16 $\frac{2}{3}$ fl , für jede einzelne mithin 8 $\frac{1}{3}$ fl zu berechnen sind. An Wohnungsmiethen sind monatlich 5 fl gerechnet; sie wird unverkürzt fortgezahlt, so lange der Vertrag besteht, auch wenn eine oder beide Diakonissen eine Zeitlang abwesend sein sollten.

§ 6.

Jedem der beiden Contrahenten steht eine Kündigung des Vertrages mit sechsmonatlicher Frist in der Weise frei, daß der Vertrag in diesem Falle entweder am 1. November oder am 1. Mai beendigt wird.

Verantwortlicher Redacteur: A. Ahlhorn.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.